

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
Produktname : 49HA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Feuchtigkeitskontrolle

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Unternehmen**

Boveda Inc.
10237 Yellow Circle Drive
Minnetonka, MN 55343 USA
+1 952-745-2900
info@bovedainc.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : ChemTel LLC
(800)255-3924 (Nordamerika)
+1 (813)248-0585 (international)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

Das Gemisch/der Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von größer oder gleich 0,1 Gew.-%, die in die gemäß Artikel 59(1) von REACH erstellte Liste der endokrinen Disruptoren aufgenommen wurden oder die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche oder endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1. Stoffe**

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1,2,3-Propantriol	(CAS-Nr.) 56-81-5 (EG-Nr.) 200-289-5	26,0	Nicht eingestuft

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

Erste-Hilfe-Massnahmen – allgemein : Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen : Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut** : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich mindestens 5 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen** : Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken** : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen** : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Wirkung nach Einatmen** : Anhaltende Exposition kann Reizung verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut** : Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen** : Kann leichte Reizung der Augen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken** : Verschlucken kann schädliche Wirkungen haben.
- Chronische Symptome** : Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Für die Brandstelle geeignetes Löschmittel einsetzen.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr** : Gilt als nicht entzündlich, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
- Explosionsgefahr** : Produkt ist nicht explosiv.
- Reaktivität** : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Chlor. Magnesiumoxid dämpfe. Kohlenoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall** : Bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig vorgehen.
- Brandbekämpfungsanweisungen** : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden.
- Schutz bei der Brandbekämpfung** : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Sonstige Angaben** : Zersetzungen: Freisetzung toxischer und korrosiver Gase/Dämpfe (Chlorwasserstoff).

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen** : Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung** : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Notfallmaßnahmen** : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfallhelfer

- Schutzausrüstung** : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
- Notfallmaßnahmen** : Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, den Bereich sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben. Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Eindämmung** : Verschüttungen eindämmen oder mit Absorptionsmittel binden, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe zu verhindern.

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Verschüttungen so schnell wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufnehmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

Sonstige Angaben : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem autorisierten Standort.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung : Nicht einnehmen

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife waschen. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Aerosol vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerungsbedingungen : Aufbewahren gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten. An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Feuchtigkeitskontrolle

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Die rechtlichen Grundlagen der Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die eine bestimmte Grenze bedingt, sind in Abschnitt 16 zu finden.

1,2,3-Propantriol (56-81-5)		
Belgien	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Königliches Dekret 21/01/2020)	10 mg/m ³ (Nebel)
Kroatien	OEL TWA (Rechtsgrundlage:OG Nr. 91/2018)	10 mg/m ³
Tschechische Republik	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Reg. 41 / 2020)	10 mg/m ³
Estland	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Verordnung Nr. 105)	10 mg/m ³
Finnland	OEL TWA (Rechtsgrundlage:HTP-ARVOT 2020)	20 mg/m ³
Frankreich	OEL TWA (Rechtsgrundlage:INRS ED 984)	10 mg/m ³ (Aerosol)
Deutschland	OEL TWA (Rechtsgrundlage:TRGS 900)	200 mg/m ³ (Das Risiko einer Schädigung von Embryos oder Föten kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte eingehalten werden, inhalierbare Fraktion.)
Griechenland	OEL TWA (Rechtsgrundlage: PWHSE)	10 mg/m ³
Polen	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Dz. U. 2020 Nr. 61)	10 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Portugal	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Portugiesische Norm NP 1796:2014)	10 mg/m ³ (Nebel)
Slowakei	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Regierung Dekret 33/2018)	11 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (Rechtsgrundlage:Nr. 79 / 19)	200 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Slowenien	OEL STEL (Rechtsgrundlage:Nr. 79 / 19)	400 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Spanien	OEL TWA (Rechtsgrundlage:OELCAIS)	10 mg/m ³ (Nebel)
Schweiz	OEL STEL (Rechtsgrundlage:OLVSNAIF)	100 mg/m ³ (einatembarer Staub)
Schweiz	OEL TWA (Rechtsgrundlage:OLVSNAIF)	50 mg/m ³ (einatembarer Staub)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen : In der Nähe einer möglichen Exposition sollte eine geeignete Augen-/Körperwaschanlage vorhanden sein. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Sicherheitsbrille. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung erfolgen.



Materialien für Schutzkleidung : Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
Handschutz : Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz : Chemische Schutzbrille oder Schutzbrille mit seitlichem Spritzschutz.
Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz : Bei Überschreiten der Expositionsgrenzen oder bei Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Luft oder unbekannter Expositionshöhe einen zugelassenen Atemschutz tragen.
Sonstige Angaben : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Flüssig
Farbe, Aussehen : Nicht bestimmt.
Farbe : Nicht bestimmt.
Geruch : Nicht bestimmt
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
pH-Wert : 7,2–8,2
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
Flammpunkt : Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht zutreffend
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
Relative Dichte : Keine Daten verfügbar
Löslichkeit : teils löslich.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar
Viskosität : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Partikel-Aspektverhältnis : Nicht zutreffend
Partikelaggregatzustand : Nicht zutreffend
Agglomerationszustand der Partikel : Nicht zutreffend
Partikelspezifische Oberfläche : Nicht zutreffend
Partikelstaubigkeit : Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Polymerisierung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann Folgendes produzieren: Chlor. Magnesiumoxide. Kohlenoxide (CO, CO₂).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Expositionswege	:	
Akute Toxizität (oral)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Inhalation)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

1,2,3-Propantriol (56-81-5)	
LD50 oral, Ratte	12.600 mg/kg
LD50 dermal, Kaninchen	> 10 g/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,2 – 8,2
Augenschädigung/-reizung	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,2 – 8,2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgantoxizität (Einzelexposition)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Symptome/Verletzungen nach Einatmen	:	Anhaltende Exposition kann Reizung verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut	:	Anhaltende Exposition kann Hautreizungen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen	:	Kann leichte Reizung der Augen verursachen.
Symptome/Verletzungen nach Verschlucken	:	Verschlucken kann schädliche Wirkungen haben.
Chronische Symptome	:	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin störenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da sie nicht die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit durch endokrine Disruptoren	:	Es werden keine endokrinen Schädwirkungen bei Menschen oder Versuchstieren erwartet.
--	---	--

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, Kurzfristig (akut)	:	Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
--	---	---

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Langfristig gefährlich für die Gewässer (chronisch) : Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

1,2,3-Propantriol (56-81-5)	
LC50 – Fisch [1]	54.000 (51.000–57.000) mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Oncorhynchus mykiss [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

49HA	
Persistenz und Abbaubarkeit	Anorganisches Produkt, das nicht durch biologische Aufreinigungsprozesse aus dem Wasser eliminiert werden kann.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

49HA	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.
1,2,3-Propantriol (56-81-5)	
BCF Fisch 1	(keine Bioakkumulation)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (Log Pow)	-1,76

12.4. Mobilität im Boden

49HA	
Ökologie – Erde	Bleichen, wenn sie dem Wasser ausgesetzt sind.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ % beurteilt gemäß REACH Anhang XVIII

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten haben diese Substanz/die Substanzen in diesem Gemisch, die unten nicht aufgeführt sind, keine endokrin störenden Eigenschaften in Bezug auf den Nichtzielorganismus, da sie nicht die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien erfüllen, oder der/die Stoff(e) muss/müssen nicht offengelegt werden.

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt durch endokrine Disruptoren : Endokrine Störwirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Regionale Gesetzgebung (Abfall)** : Die Entsorgung muss gemäß den offiziellen Vorschriften erfolgen.
- Verfahren der Abfallbehandlung** : Kann mit der Mülldeponie entsorgt oder verbrannt werden, wenn die lokalen Vorschriften eingehalten werden.
- Empfehlungen zur Abwasserentsorgung** : Abfall nicht in der Kanalisation entsorgen.
- Produkt-/Verpackungsentsorgungsempfehlungen** : Inhalt/Behälter gemäß lokalen, regionalen, nationalen, territorialen, provinziellen und internationalen Richtlinien entsorgen.
- Weitere Angaben** : Nach Möglichkeit wiederherstellen oder recyceln.
- Ökologie – Abfallmaterialien** : Unnötiges Entweichen in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hier angegebenen Versandbeschreibungen wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB verfasst und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des SDB bekannt bzw. nicht bekannt waren.

Gemäß ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Für den Transport nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Für den Transport nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklasse(n)
Für den Transport nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe
Für den Transport nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren
Für den Transport nicht geregelt

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

14.7. Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

15.1.1.1. Informationen zu REACH Anhang XVII

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

15.1.1.2. Informationen zur REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Informationen zu persistenten organischen Schadstoffen

Enthält keinen Stoff, der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt.

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Informationen über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien

Enthält keinen Stoff, der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien unterliegt.

15.1.1.5. Informationen zu REACH Anhang XIV

Enthält keine Stoffe gemäß REACH Anhang XIV

15.1.1.6. Information zu Stoffen im Zusammenhang mit dem Abbau der Ozonschicht (1005/2009)

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.1.7. EK-Inventarinformationen

1,2,3-Propantriol (56-81-5)

Im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) aufgelistet

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.1.3. Internationale Inventarlisten

1,2,3-Propantriol (56-81-5)

Im US-amerikanischen TSCA (Toxic Substances Control Act) Verzeichnis aufgelistet: Aktiv

In der kanadischen DSL (Domestic Substances List) gelistet

In der Einführung in das Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS-Verzeichnis) gelistet

Im PICCS (Philippinisches Chemikalienverzeichnis) gelistet

Im japanischen ENCS-Verzeichnis (Existing and New Chemical Substances) gelistet

Im KECL/KECI (Korean Existing Chemicals Inventory) gelistet

Im IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China) gelistet

Im NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals) gelistet

Im japanischen ISHL (Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz) gelistet

Im INSQ-Verzeichnis (Nationales Verzeichnis von chemischen Stoffen – Mexiko) gelistet

Im TCSI (Taiwan Chemical Substance Inventory) gelistet

Im NCI (Nationales Chemikalieninventar – Vietnam) gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung oder letzten : 20/04/2022

Überarbeitung

Datenquellen

: Die zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts verwendeten Informationen und Daten können von abonnierten Datenbanken, offiziellen Websites staatlicher Regulierungsbehörden oder von Produkt-/Wirkstoffherstellern stammen, oder es kann sich um herstellereigene Informationen handeln. Informationen können ferner von Ressourcen mit stoffspezifischen Daten und Einstufungen gemäß GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) in der jeweils gültigen Fassung stammen.

Sonstige Angaben : Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Anzeige von Veränderungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists (Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker)
 ADN – European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
 ADR – European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
 ATE – Acute Toxicity Estimate (Schätzwerte für die akute Toxizität)
 BCF – Bioconcentration Factor (Biotransportfaktor)
 BEI – Biological Exposure Indices (Biologische Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwerte)
 BOD – Biochemical Oxygen Demand (Biochemischer Sauerstoffbedarf)
 CAS No. – Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service
 CLP – Classification, Labeling and Packaging Regulation (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen) (EG) Nr. 1272/2008
 COD – Chemical Oxygen Demand (Chemischer Sauerstoffbedarf)
 EG – Europäische Gemeinschaft
 EC50 – Median Effective Concentration (Mittlere effektive Konzentration)
 EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
 EINECS – European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
 EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
 EmS-Nr. (Leckage) – IMDG-Notfallplan Leckage
 EU – Europäische Union
 ERCSO – EC50 in Bezug auf die Inhibition des Wachstums
 GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 IARC – International Agency for Research on Cancer (Internationale Agentur für die Krebsforschung)
 IATA – International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband)
 IBC Code – International Bulk Chemical Code (Internationaler Code für die Beförderung von Chemikalien als Massengut)
 IMDG – International Maritime Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
 IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
 IOELV – Indicative Occupational Exposure Limit Value (Grenzwert für die berufsbedingte Exposition)
 LC50 – Median-Letalkonzentration
 LD50 – Median-Letaldosis
 LOAEL – Lowest Observed Adverse Effect Level (Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung)
 LOEC – Lowest-Observed-Effect Concentration (Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung)
 Log K_{oc} – Organischer Kohle-Wasser-Verteilungskoeffizient im Boden
 Log K_{ow} – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
 Log P_{ow} – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffes in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischnbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser
 MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration
 MARPOL – International Convention for the Prevention of Pollution (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

Rechtsgrundlage für Grenzwerte*

*Umfasst die folgenden und alle damit verbundenen Verordnungen/Bestimmungen sowie nachfolgende Änderungen

EU – 2019/1831 EU nach 98/24/EG – Richtlinie 2019/1831/EU vom 24. Oktober 2019 zur Erstellung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und Änderung der Richtlinien der Kommission 2000/39/EG.

EU – 2019/1243/EU und 98/24/EG – Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Wirkstoffen bei der Arbeit und der Änderungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich – BGBl. II Nr. 254/2018 – Grenzwertverordnung für Arbeitsstoffe und zu Karzinogenen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, herausgegeben durch:

NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
 NDSCz – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
 NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
 NOAEL – No-Observed Adverse Effect Level (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung)
 NOEC – No-Observed Effect Concentration (Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
 NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
 NTP – National Toxicology Program (US-amerikanisches Toxikologieprogramm)
 OEL – Occupational Exposure Limits (Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition)
 PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 PEL – Permissible Exposure Limit (Zulässiger Expositionsgrenze)
 pH-Wert – Potential Hydrogen (Potenzieller Wasserstoff)
 REACH – Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
 RID – Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
 SADT – Self Accelerating Decomposition Temperature (Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung)
 SDB – Sicherheitsdatenblatt
 STEL – Short Term Exposure Limit (Grenzwert für Kurzzeiteexposition)
 STOT – Specific Target Organ Toxicity (Spezifische Zielorgan-Toxizität)
 TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
 TEL TRK – Technical Guidance Concentrations (Technische Richtkonzentrationen)
 ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
 TLM – Median Tolerance Limit (Mittlere Toleranzgrenze)
 TLV – Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
 TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
 TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
 TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
 TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
 TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
 TSCA – Toxic Substances Control Act (Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe)
 TWA – Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert)
 VOC – Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)
 VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
 VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
 VLE – Valeur Limite D'exposition
 VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
 vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
 WEL – Workplace Exposure Limit (Expositionsgrenze am Arbeitsplatz)
 WGK – Wassergefährdungsklasse

Griechenland – PWHSE – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Stoffen während des Arbeitstages (neueste Änderung 82/2018) und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Stoffen (neueste Änderung 26/2020) und Präsidialerlass 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.
Ungarn – Dekret 05/2020 – 5/2020. (II. 6.) ITM-Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich
geändert durch Amtsblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004 und BGBl. II
Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I
Nr. 51/2011, BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017, geändert durch
BGBl. II-Nr. 254/2018.

Österreich – BLV BGBl. II Nr. 254/2018 – Verordnung zur
Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008, veröffentlicht durch BGBl. II
Nr. 224/2007 vom österreichischem Ministerium für Arbeit und Soziales,
zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 254/2018

Belgien – Königliches Dekret 21/01/2020 – Königliches Dekret zur Änderung
von Titel 1 in Bezug auf chemische Arbeitsstoffe in Buch VI des Gesetzes für
das Wohlbefinden am Arbeitsplatz in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für
die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen und Titel 2 in Bezug auf
Karzinogene, Mutagene und Reprotoxika von Buch VI des Gesetzes für das
Wohlbefinden am Arbeitsplatz (1)

Bulgarien – Verordn. Nr. 13/10 –
Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz von Arbeitnehmern
vor Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen
Arbeitsstoffen, Anlage Nr. 1 Grenzwerte chemischer Arbeitsstoffe in der Luft
und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte chemischer Arbeitsstoffe und ihrer
Metaboliten (Biomarker der Exposition) oder Biomarker mit Auswirkung.
Geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018, 5/2020 und
Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz von Arbeitnehmern
vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber
Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für
die berufsbedingte Exposition. Geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020
Kroatien – OA Nr. 91/2018 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor
Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, den
Grenzwerten der Exposition und den biologischen Grenzwerten. Amtsblatt
Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern – KDP 16/2019 –
Verordnung 268/2001 des Ministerkabinetts der
Regierung der Republik Zypern – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld
(chemische Stoffe) Artikel 38, in der Fassung der Verordnung 16/2019 und
der Verordnung 153/2001 des Ministerkabinetts – Sicherheit und Gesundheit
im Arbeitsumfeld (chemische Stoffe – Karzinogene), in der Fassung der
Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld
(chemische Stoffe – Karzinogene) UND des Gesetzes 47(I) 2000 –
Arbeitssicherheit (Asbest), in der Fassung des Erlasses 316/2006.

Tschechische Republik – BLV. 41/2020 – Verordnung 41/2020 zur Änderung
der Verordnung 361/2007 der Rsp. Festlegung der Grenzwerte für die
berufsbedingte Exposition in der geänderten Fassung

Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013 – Erlass Nr. 107/2013 Rf.,
Änderung Df. Nr. 432/2003 Rf., Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter
biologischer Expositionsprüfungen, Sammlung biologischer
Materialbedingungen für die Durchführung biologischer
Expositionsprüfungen und Anforderungen für die Meldung von Arbeiten mit
Asbest und biologischen Wirkstoffen.

Dänemark – BEK-Nr. 698 vom 28.05.2020 – Verfügung zu Grenzwerten für
Stoffe und Materialien, Verordnung Nr. 507 vom 17. May 2011, Anlage 1 –
Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische
Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655
vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom
28. Mai 2020

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen
für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die diese
enthalten, und Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber
chemischen Arbeitsstoffen

Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert
am 17. Oktober 2019 und 17. Oktober 2020.

Finnland – HTP-ARVOT 2020 – Bekanntermaßen gefährliche
Konzentrationen, 654/2020 OEL-Werte 2020 Publikationen des Ministeriums
für Soziales und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition
gegenüber chemischen Stoffen in Frankreich 2016 vom INRS National
Institute of Research and Safety Health and safety of work, überarbeitet,
aktualisiert von: Erlass 2016-344, JORF Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

Frankreich – Erlass 2009-1570 – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009,
in Bezug auf die Kontrolle des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland – TRGS 900 – Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition,
technische Regeln für gefährliche Stoffe, letzte Änderung März 2020

Deutschland – TRGS 903 – Biologische Grenzwerte (BGW-Werte), technische
Regeln für gefährliche Stoffe, letzte Änderung März 2020

Irland – 2020 COP – 2020 Verhaltenskodex für die Verordnungen über
chemische Arbeitsstoffe, Anlage 1

Italien – Verordnung 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Berufliche
Expositionsgrenzwerte und Anhang XXXIX Obligatorische biologische
Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3.
August 2007, Gesetzeserlass 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar
2020.

Italien – IMDFN1 – Ministerialerlass vom 20. August 1999
Schlussbemerkung (1).

Lettland – Verordn. Nr. 325 – Ministerkabinetts-Verordnung Nr. 325 –
Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit chemischen Stoffen am
Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinetts-Verordnung Nr. 92, 163, 407
und 11.

Litauen – HN 23:2011 – Litauischer Hygienestandard HN 23:2011
Arbeitsplatzgrenzwerte, geändert durch Verfügung V-695/A1-272.

Luxemburg – A-N 684 – Verordnung des Großherzogtums vom 20. Juli 2018
zur Änderung der Verordnung vom 14. November 2016 zum Schutz von
Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter vor den Gefahren, die mit
chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz verbunden sind. Offizielles
Journal des Großherzogs von Luxemburg, A-Nr. 684 von 2018

Malta – MOSHAA Ch. 424 – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel
424 in der Fassung von: Rechtlicher Hinweis 353, 53, 198 und 57.

Niederlande – OWCRLV – Verordnung zu Arbeitsbedingungen, Grenzwerte
für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, Aktualisiert 1. August 2020.

Norwegen – FOR-2020-04-060695 – Vorschriften über Maßnahmen und
Grenzwerte für physikalische und chemische Arbeitsstoffe und klassifizierte
biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, Aktualisiert durch: FOR-2020-
04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-
1255, FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 – Verordnung des Ministeriums für Familien-,
Arbeits- und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen
Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren im
Arbeitsumfeld Dz.U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der
Werte der höchsten zulässigen chemischen Konzentrationen und
gesundheitsschädlichen Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz.
U. 2020 Nr. 61.

Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014 – Arbeitsplatzgrenzwerte und
biologische Expositionsindizes für chemische Wirkstoffe. Tabelle 1 –
Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische
Expositionsindizes gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (OELs),
Gesetzeserlass 35/2020.

Rumänien – Regierungserlass Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218
vom 06/09/2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und
Sicherheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch
Exposition von chemischen Wirkstoffen, Anhang Nr. 1 Verpflichtende
nationale Grenzwerte für die Exposition chemischer Arbeitsstoffe. Geändert
durch Entscheidung Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Regierungsverordnung 33/2018 – Regierungserlass der
Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des
Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 über den Schutz der
Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen.

Slowenien – Nr. 79/19 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen
Stoffen. Anhang III – Einstufung und verbindliche Grenzwerte für karzinogene
oder mutagene Stoffe bei berufsbedingter Exposition. Amtsblatt der Republik
Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19. Verordnung zum
Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Exposition von
chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001.
Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die berufsbedingte
Exposition. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19.

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND
SICHERHEIT BEI DER ARBEIT. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition
für chemische Arbeitsstoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Letzte Ausgabe
Feb. 2019.

Schweden – AFS 2018:1 – Gesetzsammlung des schwedischen Zentralamts
für Arbeitsumwelt, AFS 2018:1

Die Verordnung des schwedischen Zentralamts für Arbeitsumwelt und die
allgemeine Leitlinie zu Hygienegrenzwerten.

Schweiz – OLVSNAIF – Arbeitsgrenzwerte 2020 Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte)
und Liste der MAK-Werte.

49 HA

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer geänderten Verordnung (EU) 2020/878

Gibraltar – LN. 2018/131 – Anlagen (Kontrolle chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit) Verordnungen 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.
EU GHS SDS (2020/878)

Diese Angaben basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich dazu dienen, das Produkt in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen zu charakterisieren. Sie können somit nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.